

Merkblatt zu den Informations- und Publizitätsvorschriften für die „Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUM)“ im Rahmen des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum in Bayern 2014 - 2022 (EPLR)

A Vorschriften allgemein

1. Rechtlicher Hinweis

Dieses Merkblatt ist Bestandteil des Zuwendungsbescheids

B Vorschriften im Einzelnen

1. Internetseite

Besteht seitens des/der Zuwendungsempfängers/-in eine für gewerbliche Zwecke betriebene Internetseite (Website), so sind dort auf der Startseite Informationen über das Vorhaben sowie ein Hinweis auf die finanzielle Unterstützung durch die Europäische Union zur Verfügung zu stellen. Voraussetzung dafür ist, dass eine Verbindung zwischen dem Zweck der Internetseite und dem Vorhaben besteht.

Beispiel: Der/die Zuwendungsempfänger/-in wirbt auf seiner gewerblich genutzten Internetseite für Bioprodukte aus eigener Erzeugung. Wenn er an der KULAP-Maßnahme B10 „Ökologischer Landbau im Gesamtbetrieb“ teilnimmt, weist er im Internet auf die Förderung entsprechend den Vorgaben nach Nummer 2 hin.

2. Gestaltung eines Internetauftritts

Websites müssen mindestens folgende Elemente umfassen:

- Informationen zum Projekt (Bezeichnung, Hauptziel).
- das EU-Logo (Europaflagge).
- den Slogan „Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums: Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete“ und den Zusatz „mitfinanziert durch den Freistaat Bayern im Rahmen des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum in Bayern 2014-2022“.
- bei der Gestaltung ist unbedingt darauf zu achten, dass die Informationen zum Projekt, das EU-Logo und der ELER-Slogan „Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes: Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete“ mindestens 25 % der Website in Anspruch nehmen.
- ein Bild der fertigen Erläuterungstafel (z.B. als Foto oder Screenshot) oder ein Textbaustein, Register, Symbol o.ä. (z.B. „EU-Förderung, „Unsere Förderer“, EU-Flagge) mit Verlinkung zur fertigen Erläuterungstafel entspricht diesen Gestaltungsanforderungen, wenn es auf der Startseite an geeigneter Stelle hochgeladen ist. Wichtig dabei ist, oben genanntes so einzufügen, dass beim Anklicken die Erläuterungstafel erscheint und mind. 25 % des Bildschirmes einnimmt.

3. Erläuterungstafeln

Alle Antragsteller/-innen der bayerischen Agrarumweltmaßnahmen (KULAP und VNP) und auch der Ausgleichszulage (AGZ) mit Verpflichtungsbeginn 2015 oder 2016 haben bereits eine Tafel erhalten, um die sogenannte Publizitätspflicht der EU zu erfüllen. Diese Publizitätspflicht hat sich mit der Durchführungsverordnung (EU) 2016/669 vom 28. April 2016 grundlegend geändert (siehe Rechtliche Grundlagen). Jetzt entscheidet jedes Mitgliedsland selbst, ob das Aufstellen der Tafeln bei

Flächenförderungen erforderlich ist. Bayern stellt es den Antragstellern frei, die Tafeln am Hof anzubringen.

Alle Antragsteller/-innen von KULAP, VNP oder AGZ – unabhängig vom Verpflichtungsbeginn 2015 oder 2016, ff. – sind generell von der Aufstellungspflicht der Tafel entbunden.

4. Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen sind:

- Art. 66 Absatz 1 Buchstabe i) der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER),
- Art. 1 der Verordnung (EU) 2020/2220 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Dezember 2020 mit Übergangsvorschriften für die Unterstützung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER),
- Anhang III, Teil 1 Ziffer 2 und Teil 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014, geändert mit DVO (EU) 2016/669 der Kommission vom 28. April 2016 mit Durchführungsverordnungen zur Verordnung (EU) Nr. 1305/2013,
- Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 821/2014 der Kommission vom 28. Juli 2014 mit Durchführungsverordnungen zur Verordnung (EU) Nr. 1303/2013.

Ein Verstoß gegen diese Publizitätspflichten auf der für gewerbliche Zwecke betriebenen Internetseite kann Sanktionen bis hin zum Förderausschluss zur Folge haben.

5. Ansprechpartner

Die Anschrift der zuständigen Behörde sowie Ihr Ansprechpartner sind im Zuwendungsbescheid bzw. Zahlungsbescheid zu finden.

Weitere Informationen gibt es auf den Internetseiten der Behörde:

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF)

www.stmelf.bayern.de/aemter/

6. Muster einer Erläuterungstafel

